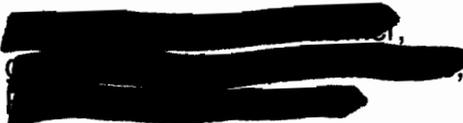
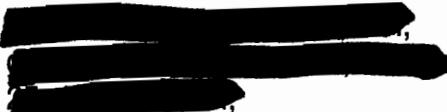


**B e s c h l u s s**

In dem Adoptionsaufhebungsverfahren des

1. 

Annehmender und Beteiligter zu 1.,

2. 

Angenommener und Beteiligter zu 2.

hat das Amtsgericht Neukölln  
durch die Richterin am Amtsgericht Kretschmann  
am 8 Mai 2009 beschlossen:

Das durch Beschluss des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 21.  
November 1989 begründete Annahmeverhältnis zwischen dem Beteiligten zu 1.  
und dem Beteiligten zu 2. wird **a u f g e h o b e n**.  
Der Beteiligte zu 2. führt den Namen  als Familiennamen  
fort.

## Gründe:

Das zwischen den Beteiligten bestehende Annahmeverhältnis war gemäß § 1771 BGB auf Antrag beider Beteiligten aufzuheben, da hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Zwischen den Beteiligten bestand niemals eine Eltern-Kind-Beziehung, sondern von Anfang an eine homosexuelle Beziehung.

Damit ist beiden Beteiligten ein Festhalten am Annahmeverhältnis unzumutbar (siehe auch Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 6. September 2005, FamRZ 2006, 574).

Die Anordnung der Beibehaltung des durch die Annahme erworbenen Familiennamens durch den Beteiligten zu 2. beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 1765 Abs. 2 BGB.

Der Beteiligte zu 2. hat ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung des Namens, den er bereits seit fast 20 Jahren trägt. Zudem will er mit dem Beteiligten zu 1. demnächst ohnehin eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Neukölln oder dem Landgericht Berlin einzulegen, § 22 Abs. 1 FGG. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muss.

Kretschmann  
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt  
v4r////  
Justizarrfö&ellte

